

**Beschluss 4/2018  
der Regional-KODA Nord-Ost  
vom 29.11.2018  
zur Bereinigung der DVO**

## Beschluss 4/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018

In der Sitzung am 29.11.2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### Bereinigung der DVO

#### I. Änderungen in der DVO

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“ wie folgt geändert:
    - a) In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2009)“ durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
    - b) In Anlage 12a wird in Ziffer 1 der Inhalt gestrichen und durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
    - c) In Anlage 12b wird nach den Worten „Anwendungstabellen zur Überleitung“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt; die Ziffern 1 bis 10.c) werden gestrichen.
  2. In § 1a wird nach den Worten „§ 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ der Klammerzusatz „(aufgeführt in III. Anhang zur DVO)“ eingefügt.
  3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
  4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
  5. In § 10 Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Anlagen 5 und 5a“ durch die Worte „Anlage 5a“ ersetzt.
  6. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch die Worte „dem Mitarbeiter“ ersetzt.
  7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ ersetzt.
  8. In § 16a Absatz 3 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
  9. In § 17 Absatz 4b Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, bzw. „aa)“, „bb)“, „cc)“ wie folgt ersetzt; im Übrigen bleibt die Regelung unverändert:
    - „a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
      - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
      - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euround
    - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
  - b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
    - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
    - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euround
  - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,“.
10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 vom Hundert entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ab 1. Januar 2013 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte<sup>20</sup> aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“
  - b) Die Fußnote 20 bleibt unverändert.
  - c) Satz 2 wird gestrichen.

11. In den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des § 18 wird das Wort „Abs.“ an den jeweiligen Stellen durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. In § 18 Absatz 7 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(...Überstunden und Mehrarbeit)“ ein Komma eingefügt.
14. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt; das Wort „Prozentsätze“ wird durch das Wort „Vomhundertsätze“ ersetzt.
15. § 27 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  

„Bei einem Mitarbeiter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
16. In § 29 Absatz 1 wird jeweils am Ende von Buchstabe e) bb), Buchstabe g), Buchstabe h) und Buchstabe i) ein Komma angefügt.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.
18. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder § 314b“ gestrichen.
19. Das Wort „schriftlich“ wird an folgenden Stellen durch die Worte „in Textform“ ersetzt:
  - a) in § 17 Absatz 2 Satz 4.
  - b) in § 33 Absatz 3.
  - c) in § 37 Absatz 1 Satz 1.
20. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
21. Dem § 39 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“
22. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
  - a) Die Fußnote „1a“ in § 3a Absatz 1 Buchstabe a) wird zu Fußnote „36“.
  - b) Die Fußnote „15a“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 wird zu Fußnote „37“.
  - c) Die Fußnote „15b“ in § 12 Absatz 2 Satz 6 sowie in § 13 Absatz 3 wird zu Fußnote „38“.
  - d) Die Fußnote „15c“ in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „39“.
  - e) Die Fußnote „19a“ in § 17 Absatz 4b Satz 2 wird zu Fußnote „40“.
  - f) Die Fußnote „20a“ in § 20 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „41“.
  - g) Die Fußnote „22a“ in § 20 Absatz 3 wird zu Fußnote „42“.
23. Die Fußnote 25 in § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder“ werden gestrichen; die Worte „§ 13 Absatz 2“ werden durch „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

## II. Änderungen in Anlage 2 zur DVO

In Anlage 2 zur DVO wird die „Ausgangstabelle bei Inkrafttreten der DVO“ mit allen Regelungsinhalten gestrichen.

## III. Änderungen in Anlage 3 zur DVO

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „%“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(weggefallen)“.

4. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote in der Überschrift zu Anlage 3 zur DVO erhält die Ziffer „1“.
- b) Die Fußnote in § 10 Absatz 1 erhält die Ziffer „2“.
- c) Die Fußnote zur Protokollnotiz erhält die Ziffer „3“.

5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **IV. Änderungen in Anlage 4 zur DVO**

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Sabbatzeitregelung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **V. Änderungen in Anlage 5 zur DVO**

In Anlage 5 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Altersteilzeit“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

#### **VI. Änderungen in Anlage 5a zur DVO**

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Regelung, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **VII. Änderungen in Anlage 6 zur DVO**

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.

3. In § 18 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

4. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **VIII. Änderungen in Anlage 7 zur DVO**

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.

3. In § 16 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

4. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:  
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **IX. Änderungen in Anlage 8 Ziffer 1 zur DVO**

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b), c) und d) werden die Worte „% Bemessungssatz“ jeweils durch die Worte „vom Hundert des Bemessungssatzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 11 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:  
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **X. Änderungen in Anlage 9 zur DVO**

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
2. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:  
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

#### **XI. Änderungen in Anlage 12 zur DVO**

1. In § 3b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anlage 12b zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
2. In § 3b Absatz 3 Satz 3 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt. Das Wort „Prozentsatz“ wird durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - b) Nach den Worten „Anlage 12a“ werden die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
6. In § 28a Absatz 10 werden nach den Worten „Anlage 12a zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
7. In der Fußnote 9 zu § 29a Absatz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
8. In § 32 Absätze 1 bis 3 sowie in § 33 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
9. Das Wort „Prozentsatz“ bzw. „Prozentsätze“ wird an den folgenden Stellen durch das Wort „Vomhundertsatz“ bzw. „Vomhundertsätze“ ersetzt:
  - a) in § 29a Absatz 4 Satz 2,
  - b) in § 30 Absätze 1 bis 4,
  - c) in § 32 Absätze 1 bis 3.

10. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

## **XII. Änderungen in Anlage 12a zur DVO**

1. In Anlage 12a Ziffer 1 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach der Ziffer „1.“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.
2. Der letzte Satz in Anlage 12a zur DVO wird wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

## **XIII. Änderungen in Anlage 12b zur DVO**

In Anlage 12b zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Anwendungstabellen Überleitung“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

## **XIV. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 11.03.2019  
B 00215/2019  
S.III hg/S.III as

Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin